

**Rechtsanwaltskanzlei HCL -  
Cornelia Herion-Cini, Birgit Lutz & Claudia Bartsch**

Sehr geehrte/r

Eine wichtige Frage, die jeder Mandant stellt, wenn er anwaltlichen Rat in Anspruch nimmt, ist sicherlich die Frage nach den Kosten der anwaltlichen Tätigkeit. Um die Abrechnungsmodalitäten für Sie transparent zu machen, erhalten Sie von uns dieses Merkblatt.

**Grundsätzliches**

Als Anwalt rechnen wir streitwertabhängig nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ab, sind also gezwungen, uns bei der Berechnung der entstehenden Kosten an feste Regeln zu halten. Nur in der außergerichtlichen Beratung haben wir die Möglichkeit, mit Ihnen im Rahmen einer Vergütungsvereinbarung den Preis frei zu vereinbaren. Sobald wir Sie jedoch außergerichtlich oder gerichtlich vertreten, also nach außen hin für Sie tätig werden, sind wir gehalten, uns an vorgegebene Gebührensätze zu halten. Im Falle einer verspäteten Zahlung oder der Nichtzahlung der anwaltlichen (Vorschuss) Gebühren besteht übrigens keinerlei Verpflichtung des Gerichts oder des Rechtsanwalts für Sie tätig zu werden. Vermeiden Sie daher etwaige Nachteile in Ihrem eigenen Interesse.

**Wertgebühren – Hinweis**

Als Anwalt sind wir gemäß § 49 b Abs. 5 Bundesrechtsanwaltsverordnung dazu verpflichtet, Sie als Mandanten darauf hinzuweisen, dass sich die zu erhebenden Gebühren im Zweifel nach dem jeweiligen Gegenstandswert richten. Unter Gegenstandswert versteht man den objektiven Geldwert oder das wirtschaftliche Interesse des Auftraggebers. Dies richtet sich bei einer konkret vorhandenen Forderung nach der Höhe der Forderung, in anderen Fällen ergibt sich die Höhe des Streitwertes aus dem Gesetz.

**Kostenerstattungspflicht**

Als unser Auftraggeber sind zunächst einmal Sie selbst derjenige, der unsere Rechnungen zahlen muss. Sind Sie rechtsschutzversichert, besteht die Möglichkeit, dass die Versicherung die anfallenden Kosten übernimmt. Auch ist es in manchen Fällen möglich, dass die Staatskasse die Kosten übernimmt, wenn Sie selbst diese nicht tragen können.

**Arbeitsgerichtsverfahren**

Bei Arbeitsgerichtsverfahren weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Kosten der Rechtsverfolgung der I. Instanz auch bei Obsiegen nicht von der unterlegenen Partei erstattet werden. D. h. unabhängig vom Ausgang des Rechtsstreits in der I. Instanz muss jede Partei die Anwaltskosten selbst tragen. Bei Rahmengebühren weisen wir darauf hin, dass wir mindestens die Mittelgebühr in Ansatz bringen werden.

**Rechtsschutzversicherung**

Sind Sie rechtsschutzversichert, sollten Sie bestenfalls schon vor der ersten Beratung bei uns geklärt haben, ob die Versicherung die anfallenden Kosten deckt. Im Rahmen meines Serviceangebotes stellen wir aber selbstverständlich gerne auch nachträglich noch kostenlos einen Kostendeckungsantrag für Sie. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass Sie Ihre Versicherungspolice zum ersten Gespräch mit uns mitbringen. Erteilt Ihre Versicherung eine entsprechende Kostendeckungszusage, übernehmen wir während der Mandatsbearbeitung selbstverständlich auch gegebenenfalls anfallende Korrespondenz mit der Versicherung, ohne dies gesondert in Rechnung zu stellen.

**Beratungshilfe**

Sind Sie nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten einer außergerichtlichen Beratung und Vertretung durch uns zu tragen, übernimmt der Staat die

Kosten in vielen Fällen. Hierzu ist es notwendig, dass Sie sich, noch vor der anwaltlichen Erstberatung, an das für Sie zuständige Amtsgericht wenden und einen Beratungshilfeschein beantragen, den Sie zur Beratung dann bitte mitbringen. Mit einem Beratungshilfeschein fallen für Sie derzeit € 15,00 Beratungskosten an, die in bar zu begleichen sind.

### **Prozess-/Verfahrenskostenhilfe**

Sind Sie nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten einer gerichtlichen Vertretung durch uns zu tragen, und ist diese Vertretung aussichtsreich und nicht mutwillig, übernimmt der Staat ebenfalls in vielen Fällen die Kosten. Antragsformulare und Hilfe beim Ausfüllen erhalten Sie in unserem Büro.

Die Entscheidung über den Antrag trifft das zuständige Gericht, das auch nach Beendigung des Rechtsstreits Ihre finanziellen Verhältnisse überprüfen kann, so dass Sie nachträglich die Kosten unter Umständen doch noch begleichen müssen, indem Sie dann an die Staatskasse verauslagte Kosten zurückzahlen müssen. Zunächst einmal befreit die Gewährung von Prozesskostenhilfe Sie jedoch von der Verpflichtung die Gerichtskosten und die eigenen Anwaltskosten zu zahlen, und zwar unabhängig davon, ob der Prozess gewonnen wird oder nicht. Verlieren Sie den Prozess, werden Sie jedoch in der Regel dazu verurteilt, auch die Anwaltskosten des Gegners zu tragen. Diese werden von der Prozesskostenhilfe nicht gedeckt, müssen also unabhängig von Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen von Ihnen getragen werden in diesen Fällen! Ebenfalls nicht gedeckt von der Prozesskostenhilfe sind Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder, die allerdings nur anfallen, wenn Sie möchten, dass Termine außerhalb für Sie wahrnehmen. Diese Kosten müssen Sie ebenfalls selbst tragen.

### **Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder**

Diese Kosten fallen grundsätzlich dann an, wenn wir für Sie Termine außerhalb wahrnehmen. Die Fahrtkosten betragen pro Entfernungskilometer derzeit 0,42 € immer gerechnet von meinem Kanzleistandort und jeweils für die Hin- und Rückfahrt. Darüber hinaus fallen für eine Abwesenheit von weniger als 4 Stunden € 30,00, für eine Abwesenheit von mehr als 4 Stunden, aber weniger als 8 Stunden € 50,00, bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden € 80,00 an; dies sind jeweils Nettobeträge. Bei uns ist es üblich, keine Fahrtkosten und Abwesenheitsgeld für Termine in Ingolstadt, München, Freising, Dachau, Kelheim, Regensburg und Erding zu berechnen. Hierüber werde ggf. gesondert aufgeklärt.

### **Kopierkosten**

Im Rahmen der Mandatsbearbeitung ist es häufig erforderlich, dass Sie uns Kopien diverser Unterlagen zur Verfügung stellen. Gerne fertigen wir diese Kopien für Sie an. Ist es jedoch erforderlich zur Bearbeitung Ihres Mandats eine fremde Akte, beispielsweise eine Strafakte, anzufordern und eine Kopie der gesamten Akte anzufertigen oder fordert das mit Ihrem Prozess befasste Gericht eine ungewöhnlich hohe Anzahl von Kopien bestimmter Unterlagen an, müssen wir Ihnen diese gesondert in Rechnung stellen. Die Kopierkosten belaufen sich dabei für die ersten hundert Kopien auf 0,50 € pro Kopie und für jede weitere Kopie auf 0,15 € pro Kopie.

### **Ratenzahlungsvereinbarung**

Ist es Ihnen nicht möglich, die Rechnung sofort voll umfänglich zu begleichen, ist selbstverständlich eine Ratenzahlungsvereinbarung möglich. Zinsen werden Ihnen in diesem Zusammenhang nicht in Rechnung gestellt, haben Sie jedoch bitte Verständnis dafür, dass mit Ihnen eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 5 % des Bruttoauftragswerts in Rechnung stellen muss.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie den Erhalt dieses Merkblattes. Vielen Dank.

Kopie dieses Mandantenmerkblattes erhalten am: .....